

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Sonnenkern Energie GmbH, gültig ab 01.06.2024
(Abweichungen sind nur mit schriftlichem Einverständnis gültig).

*SonnenKern Energie GmbH
In der Schranne 26
70569 Stuttgart
Germany
Amtsgericht Stuttgart HRB 787786
Umsatzsteuer Ident Nr. DE 361399499*

1. Allgemeines

Vertragsabschlüsse und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGBs. Änderungen und Ausnahmen haben schriftlich zu erfolgen.

2. Angebote

2.1. Materialpreise, insbesondere für PV-Module, Kupfer und Unterkonstruktionsmaterialien, kann schwanken. Von uns erstellte Angebote sind in der Regel 15 Tage gültig und gelten nur in schriftlicher Form. Alle Aufträge sind erst dann verbindlich, wenn eine schriftliche Auftragsbestätigung durch uns erfolgt ist.

2.2. Nebenabreden und Änderungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung beider Seiten.

2.3. Änderungen der Unterkonstruktion, der Modulbelegung, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behalten wir uns auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung und/oder Zeichnungsfreigabe ohne vorherige Ankündigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Kunden widersprechen. Dies gilt für den Fall, dass der Vertragsgegenstand und dessen äußeres Erscheinungsbild dadurch für den Kunden keine Qualitätseinbuße oder sonstige unzumutbare Änderungen erfährt. Zumutbar für den Kunden sind insbesondere technische Änderungen, Verbesserungen nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, Verbesserung der Konstruktion und Materialauswahl.

3. Leistungen und Abnahmen

3.1. Die im Angebot festgehaltenen Leistungsumfänge werden durch die Sonnenkern Energie GmbH oder durch Dritte ausgeführt. Unvorhergesehene Leistungen bzw. Mehrkosten, die im Angebot nicht berücksichtigt wurden, werden dem Auftraggeber angezeigt. Die Kosten sind von diesem zu übernehmen, sofern sie nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen abgelehnt werden oder in Absprache vermieden werden können.

3.2. Bei allen im Rahmen von Aufträgen und gemeinsamen Projekten erstellten Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Entwürfen, Konstruktionen, Werkzeugen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie gewerblichen Schutzrechte vor. Dem Kunden ist die Nutzung nur im Rahmen des Vertragszwecks gestattet. Jede darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung, Nachbau, Bearbeitung, Umgestaltung, Weitergabe an Dritte oder sonstige gewerbliche Nutzung, ist dem Kunden nicht gestattet.

Falls vom Kunden Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Entwürfe, Konstruktionen, Muster, Prototypen oder andere Unterlagen geliefert werden, haftet der Kunde dafür, dass durch deren Benutzung keine gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Patente, Geschmacksmuster, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde stellt uns in diesen Fällen von Ansprüchen Dritter wegen etwaiger derartiger Rechtsverletzungen frei.

3.3. Nach der Übergabe von Komponenten an den Kunden müssen diese vom Kunden gesichert gelagert werden, die Haftung liegt beim Kunden. Die Verantwortung für die Lagerung von Baumaterial vor Ort wird im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung geregelt.

3.4. Die Abnahme der Leistungen hat unverzüglich nach angezeigter Fertigstellung zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder -lieferungen. Hat der Kunde die Lieferung oder Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sieben Kalendertagen als erfolgt.

4. Fristen und Rücktrittsregelungen

4.1. Beide Parteien können vom gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch machen.

4.2. Die Lieferungen und Gefahrenübergänge erfolgen gemäß den jeweils vereinbarten Incoterms bzw. Lieferbedingungen. Sollte aus irgendeinem Grund, der außerhalb unseres eigenen Einflusses liegt (nicht rechtzeitiger Materialeingang, Wetter, etc.), die rechtzeitige Ausführung der Lieferung und Leistung nicht möglich sein, verpflichten wir uns zu schnellstmöglicher Nachlieferung, können jedoch auch bei bestätigten Aufträgen nicht für die Folgen verspäteter Lieferungen haftbar gemacht werden.

4.3. Der Kunde kann die Einhaltung der vereinbarten Ausführungs- und Liefertermine nur verlangen, wenn er sämtliche erforderliche Unterlagen erbracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet ist, und vereinbarte Zahlungen bei uns eingegangen sind. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, werden wir insoweit von der Verpflichtung der Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei. Schafft der Kunde auf unser Verlangen hin nicht unverzüglich Abhilfe, so sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen bzw. dem Kunden eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung zu setzen und nach erfolglosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten.

4.4. Für den Fall der Auflösung des Vertrages steht uns ein Anspruch auf Ersatz aller uns bisher entstandenen Aufwendungen zu. Fälle höherer Gewalt (z.B. Arbeitskämpfe sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse) in unserem Unternehmen oder eines unserer Unterauftragnehmers entbinden uns von der Einhaltung der Lieferfrist. Sie berechtigen uns im Falle der Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Zahlungskonditionen und -fristen werden im Angebot festgeschrieben und bestätigt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Zahlung spätestens vierzehn Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten.

5.2. Die Lieferungen oder Leistungen bleiben bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag unser Eigentum. Bei Zahlungsausfall ist SonnenKern Energie GmbH nach angemessenen Mahnfristen die gelieferten Anlagen zu demontieren und weiter zu verwerten. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde darf den Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Beeinträchtigt der Kunde unsere vorgenannten Rechte, so ist er uns zum Schadensersatz verpflichtet.

5.3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Kunden sind nicht statthaft. Werden die Zahlungsfristen um mehr als vierzehn Kalendertage überschritten, hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu entrichten, ohne dass es einer In-Verzug-Setzung bedarf. Nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist von vierzehn Kalendertagen sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und Schadensersatzansprüche zu stellen. Bei Nichtbeachtung der Zahlungsbedingungen durch den Zahlungspflichtigen werden alle offenstehenden Forderungen sofort fällig.

5.4. Bei Vertragsrücktritt vor Beginn der Ausführungsarbeiten/Montagearbeiten sind alles bisher erbrachten Leistungen und Lieferungen zuzüglich einer Stornogebühr von 10% der Auftragssumme zu bezahlen. Die Geltendmachung eines höheren Entgeltes (zum Beispiel wegen bereits getätigter Materialeinkäufe oder Anzahlungen) bleibt vorbehalten. Bei einem später erfolgten Rücktritt ist SonnenKern Energie GmbH berechtigt, das vereinbarte Entgelt zu verlangen.

6. Gewährleistung & Schadensersatzansprüche

6.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Die SonnenKern Energie GmbH übernimmt außerhalb der Eigenkomponenten und der dazugehörigen Garantiebedingungen keine Garantie. Garantien der einzelnen Komponenten (Module, Wechselrichter, Speicher, ...) richten sich nach den jeweiligen Herstellerbestimmungen, sofern die Hersteller dafür haften (Herstellergarantie) und diese schriftlich festgehalten sind.

6.2. Ohne unsere Zustimmung vorgenommene Veränderungen an Lieferungen oder Leistungen schließen jeden Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung aus. Berechtigte Mängelrügen sind unverzüglich anzuzeigen. Es erfolgt eine kostenlose Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann Minderung oder Wandlung verlangt werden.

6.3. Die SonnenKernEnergie GmbH haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden. Grundsätzlich haften wir auch nicht für Fehler, die sich aus den vom Kunden eingereichten Unterlagen (z.B. falschen Zeichnungen) oder durch ungenaue Angaben ergeben.

6.4. Mängelrügen haben gem. §377 HGB zu erfolgen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

6.5. In allen Fällen begründeter Mängelrügen sind über den Anspruch auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung hinausgehende Ansprüche (z.B. Schadenersatz aus Gewährleistung oder aus positiver Vertragsverletzung oder Delikt, Schadenersatz wegen Unmöglichkeit, Verspätung, Fehlschlagens oder Nichtvornahme der Nachbesserung) ausgeschlossen.

7. Haftung

7.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen unerlaubter Handlung.

7.2 Dies gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die auf arglistigem Verschweigen eines Mangels beruhen.

7.3 Die Haftung bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, die für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich ist und auf die der Kunde vertrauen darf.

7.4 Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von unseren Mitarbeiter:innen, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

8. Umgang mit höherer Gewalt

8.1 Unvorhersehbare, von außen kommende und nicht in zumutbarer Weise abwendbare, schwerwiegende Ereignisse, insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
- Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
- rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme, temporäre oder dauerhafte Schließung von Produktionsstätten;
- Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
- Explosion, Feuer, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
- allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Besetzung von Fabriken und Gebäuden,

befreien uns für die Dauer und im Umfang der Wirkung des Ereignisses von der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung. Dies gilt auch, wenn das Ereignis zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet.

8.2 Wir sind verpflichtet, dem Kunden im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und unsere Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

9. Einspeisung der elektrischen Energie

Für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz ist ein Vertrag zwischen dem öffentlichen Netzbetreiber und dem Kunden notwendig, der Abschluss obliegt dem Kunden.

10. Sonstiges

10.1. Gemäß § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes weisen wir darauf hin, dass die Kundendaten gespeichert und zu geschäftlichen Zwecken genutzt werden.

10.2. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die SonnenKern Energie GmbH Fotos und Grafiken der Anlage nach Absprache zu Werbezwecken veröffentlichen darf.

10.3. Abänderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der Bestimmung(en) bzw. der AGB nicht. Soweit gesetzlich zulässig, gilt dann vielmehr eine Regelung, die der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt, als vereinbart.

11. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens (derzeit Stuttgart), soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.